

## **ALLGEMEINE ZERTIFIZIERUNGSBEDINGUNGEN AFFILIATE-MARKETING-QUALITÄTSZERTIFIKAT STAND 01. SEPTEMBER 2018**

### **Präambel**

Der BVDW ist die Interessenvertretung für Unternehmen im Bereich interaktives Marketing, digitale Inhalte und interaktive Wertschöpfung. Der BVDW ist interdisziplinär verankert und hat damit einen ganzheitlichen Blick auf die Themen der digitalen Wirtschaft.

Für eine marktgerechte Außendarstellung bietet der BVDW Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit, Qualitätszertifikate zu erhalten. Die Agentur hat ein Interesse daran sich dem Zertifizierungsprozess zu unterwerfen, um sich als Qualitätsagentur am Markt darstellen zu können.

### **§1 Vertragsgegenstand und Teilnahmevoraussetzungen**

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung des Zertifizierungsprozesses auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen im Auftrag der anfragenden Agentur.
2. Um das Zertifikat können sich Agenturen mit expliziten Geschäftstätigkeiten im Suchmaschinenmarketing bewerben. Antragsberechtigt sind sowohl Mitglieder des BVDW als auch Nicht-Mitglieder. Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.
3. Eine Agentur ist eine Affiliate-Marketing-Agentur, wenn sie Werbemaßnahmen über Affiliate-Kanäle durchführt sowie mit dem Aufbau von Partnerprogrammen in Bezug auf unterschiedliche Produkte betraut wird, um dies im Sinne des werbetreibenden Unternehmens effizient und zielgerichtet zu steuern. Zusätzlich können sie mit der Schaffung von Synergien verschiedener Partnerprogramme betraut sein. Dafür halten die Agenturen eigenes Personal bereit. Netzwerke und Systemhäuser können sich nicht um eine Zertifizierung bewerben.
4. Bedingung für die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren ist die spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgte Unterzeichnung und Lizenzierung des dazugehörigen Logos der Selbstverpflichtung Affiliate-Marketing-Agenturen des Fachkreises Affiliate Netzwerke im BVDW (Code of Conduct Affiliate Marketing Agenturen).
5. Um zur Teilnahme zugelassen zu werden, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Beschwerdeverfahren anhängig noch ein solches innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung unter Feststellung einer Verletzung des Code of Conduct Affiliate Marketing Agenturen abgeschlossen worden sein.

### **§2 Zustandekommen des Vertrages**

1. Die BVDW Services GmbH (BVDW GmbH) wird das Zertifizierungsverfahren namens und im Auftrag des BVDW e.V. durchführen.
2. Der BVDW stellt sämtliche Informationen über die Art und Weise der Zertifizierung auf der Webseite unter [www.bvdw.org](http://www.bvdw.org) zur Verfügung. Interessierte Agenturen können sich das Antragsformular nebst diesen allgemeinen Zertifizierungsbedingungen dort zur Ansicht herunterladen.
3. Das Unternehmen übersendet die Einreichung via Datenbank und unter vollständiger Anfügung der weiter benötigten Unterlagen, insbesondere dem Unternehmenslogo, an den BVDW. Mit Übersendung an den BVDW gibt die Agentur einen verbindlichen Antrag zum Vertragsschluss zu den nachfolgend niedergelegten Bedingungen ab.
4. Die ausgefüllte Ehrenerklärung der Agentur muss dem BVDW zusammen mit den benötigten Antragsunterlagen inklusiver aller Angaben im Online-Antragsbogen bis zum genannten Zeitpunkt zugegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Zugangs (Antragsformular nebst Antragsunterlagen). Nach diesem Termin zugegangene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
5. Der Zertifizierungsvertrag kommt erst durch die Annahme des BVDW zu Stande. Die Annahme kann durch den BVDW entweder durch Übersendung einer Rechnung für das Prüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 oder durch ausdrückliche Vertragsannahme in Textform (§ 126b BGB) erklärt werden. Die Annahme des Zertifizierungsantrages steht dem BVDW frei.

### **§3 Vertragsdurchführung**

1. Nach Eingang der Ehrenerklärung und des Online-Antragsformulars, nebst aller zur Prüfung benötigten Unterlagen, prüft der BVDW zunächst, ob es sich bei der antragenden Agentur um eine Affiliate-Marketing-Agentur im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 handelt. Ebenso erfolgt eine Vorabprüfung des BVDW auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
2. Die Zertifikatsprüfung erfolgt auf Grundlage des eingereichten Online-Antragsformulars nebst Antragsunterlagen und nach Maßgabe des untenstehenden Kriterienkatalogs. Soweit Unterlagen nicht vollständig von der Agentur oder ihren Referenzkunden bzw. -netzwerken eingereicht wurden, kann der BVDW jeweils eine zweimalige Nachfrist zur

Einreichung festsetzen. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der letzten Frist steht dem BVDW ein Kündigungsrecht gemäß § 13 Abs. 2c zu.

## §4 Pflichten der Agentur

1. Die Agentur ist verpflichtet, die Antragsunterlagen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Fristen müssen zwingend eingehalten werden.
2. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Zertifizierungsprozesses ist die Agentur verpflichtet, einen Ansprechpartner zu benennen, um während der vereinbarten Ansprechzeiten gegebenenfalls erforderliche Informationen und Fragen klären zu können. Der Ansprechpartner muss ermächtigt sein, Erklärungen im Namen der Agentur abzugeben, die im Rahmen der Durchführung der Zertifizierungsprüfung notwendig sind.
3. Die Agentur ist allein verantwortlich für die fristgerechte Vorlage von Unterlagen und die Nominierung von Referenzkunden bzw. Referenznetzwerken. Dies trifft insbesondere auf die seitens der benannten Kunden und Netzwerke bereitzustellenden Informationen (Kunden- und Netzwerkbewertungen) zu.
4. Sofern es sich um Unterlagen handelt, die von Referenzkunden der Agentur sowie den zusammenarbeitenden Netzwerken zur Zertifizierungsprüfung zur Verfügung gestellt werden müssen, ist der BVDW neben einer Frist zur Einreichung der Kunden- und Netzwerkbewertungen nicht verpflichtet, den Referenzkunden und -netzwerken bei Verstreichen dieser Frist eine Nachfrist zu setzen. Der BVDW soll die Agentur rechtzeitig darauf hinweisen, falls von den Referenzkunden und -netzwerken benötigte Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der gesetzten Frist zur Verfügung stehen, um der Agentur die Möglichkeit zu verschaffen, den Referenzkunden bzw. das Referenznetzwerk zur Einreichung aufzufordern.
5. Verstreicht auch die, nach Information an die Agentur, gesetzte Frist zur Einreichung der vollständigen oder fehlenden Kunden- sowie Netzwerkbewertungen, ist der BVDW nicht verpflichtet, später eintreffende Kunden- und Netzwerkbewertungen oder Bewertungen anderer Kunden und Netzwerke für die Berücksichtigung in der Zertifizierungsprüfung zu akzeptieren. Kommt die vorgegebene Anzahl an Referenzkundenbewertungen nicht zustande, gilt das Bewertungskriterium „Kundenzufriedenheit“ als nicht bestanden. Kommt die vorgegebene Anzahl an Netzwerkbewertungen nicht zustande, gilt das Bewertungskriterium „Arbeitsweise“ als nicht bestanden.
6. Die Agentur ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Benennung von Kunden bzw. Netzwerken sowie die Zurverfügungstellung von Kontaktinformationen an den BVDW zum Zwecke der Nutzung im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Vertrages in datenschutz- und wettbewerbsrechtlich zulässiger Weise erfolgt. Der BVDW kann Kunden bzw. Netzwerke nur kontaktieren, soweit diese damit vorab einverstanden sind. Die Agentur versichert, dass die benannten Kunden bzw. Netzwerke in die Nutzung ihrer Kontaktdaten durch den BVDW zum Zwecke der Vertragsdurchführung, insbesondere der Kontaktaufnahme für die Referenzkundenbewertung vorab eingewilligt haben. Auf Verlangen des BVDW hat die Agentur den Nachweis über die Einhaltung dieser Vorgabe zu erbringen.
7. Die Agentur ist verpflichtet, die sich aus dem Zertifizierungsprozess ergebenden Kosten gemäß § 9 zu tragen.
8. Die Agentur verpflichtet sich, alle Änderungen im Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen an die durchzuführende Zertifizierung erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

## §5 Pflichten des BVDW

1. Der BVDW ist verpflichtet die Antragsunterlagen sorgfältig zu prüfen und gemäß den unten aufgeführten Kriterien zeitnah zu bearbeiten und das Ergebnis nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses an die Agentur zu kommunizieren.
2. Ansprechpartner für inhaltliche und organisatorische Fragen rund um die Zertifizierung ist auf Seiten des BVDW: Jana Hamalides, Projektmanagerin Qualitätszertifikate  
hamalides@bvdw.org, 030 2062186-0
3. Der BVDW ist bei erfolgreicher Prüfung sämtlicher Kriterien zur Erteilung des Zertifikats gemäß § 8 verpflichtet.

## §6 Bewertungskriterien

1. Kriterium Erfahrung
  - a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
    - Markteintritt
    - Geschäftsstruktur
    - Mitarbeiterstruktur
    - Agenturqualifikation

- b) Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:
- Aktuelle Kopie des Handelsregisterauszuges
  - Nachweis über Mitarbeiterqualifikationen (z.B. geschwätzte Kopie einer Stellenbeschreibung/eines Auszugs des Anstellungsvertrages, Abschlussbeleg/Zertifikat pro aufgeführten Mitarbeiter)
  - Ggf. Nachweis über Netzwerkzertifikate
- c) Die für dieses Kriterium abgefragten Qualitätsaspekte müssen nachweislich folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen:
- Handelsregistereintrag besteht seit mindestens zwölf Monaten
  - Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind drei beschäftigte Mitarbeiter seit mindestens zwei Jahren im Geschäftsbereich fest angestellt
  - Nachweis von mindestens zwei Netzwerkzertifikaten

Das ausgefüllte Antragsformular sowie das Testat werden in der BVDW-Geschäftsstelle gespeichert und abgelegt. Dem Prüfungsausschuss werden lediglich solche Angaben aus dem Antragsformular zugänglich gemacht, die eine Bewertung des Gesamtbildes der Erfahrung der Agentur gewährleisten.

## 2. Kriterium Arbeitsweise

- a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
- Angabe von mindestens drei Affiliate-Netzwerken inklusive Ansprechpartner, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- b) Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:
- Ausgefüllter Fragebogen von drei Affiliate-Netzwerken aus Deutschland (separate Abfrage durch BVDW)
- Die ausgefüllten Netzwerkfragebögen müssen innerhalb der vom BVDW gesetzten Frist zur Überprüfung vorliegen. Die Agentur ist für die Einhaltung dieser Frist selbst verantwortlich. Liegen trotz Aufforderung durch den BVDW an das Referenznetzwerk oder die Agentur die Netzwerkfragebögen nicht oder nicht vollständig vor, können diese bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden, vgl. § 4 Abs. 4.
- c) Die für dieses Kriterium abgefragten Qualitätsaspekte müssen nachweislich folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen:
- Vorliegen von drei ausgefüllten Netzwerkreferenzen, die kumuliert mind. 80 Prozent der erreichbaren Punktzahl ergeben
- Die durch den BVDW angefragten Netzwerke zur Überprüfung der Kundenzufriedenheit haben einer Befragung durch den BVDW zugestimmt. Die Befragung erfolgt einmalig anhand eines Referenzfragebogens. Der einreichenden Agentur obliegt die Einholung der Zustimmung der anzufragenden Netzwerke und garantiert dem BVDW die Einwilligung zum Anschreiben nach DSGVO. Dies bestätigt die einreichende Agentur wie auch deren Netzwerkreferenzen mit Unterschrift.

## 3. Kriterium Kundenzufriedenheit

- a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
- Angabe von mind. fünf und max. acht Kunden inklusive Ansprechpartner, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- b) Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:
- Ausgefüllter Fragebogen von fünf Kunden aus Deutschland (separate Abfrage durch den BVDW)
- Die ausgefüllten Referenzkundenfragebögen müssen innerhalb der vom BVDW gesetzten Frist zur Überprüfung vorliegen. Die Agentur ist für die Einhaltung dieser Frist selbst verantwortlich. Liegen trotz Aufforderung durch den BVDW an den Referenzkunden oder die Agentur die Referenzkundenfragebögen nicht oder nicht vollständig vor, können diese bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden, vgl. § 4 Abs. 4.
- c) Die für dieses Kriterium abgefragten Qualitätsaspekte müssen nachweislich folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen:
- Vorliegen von fünf ausgefüllten Kundenreferenzen, die kumuliert mind. 80 Prozent der erreichbaren Punktzahl ergeben
- Die durch den BVDW angefragten Kunden zur Überprüfung der Kundenzufriedenheit haben einer Befragung durch den BVDW zugestimmt. Die Befragung erfolgt einmalig anhand eines Referenzfragebogens. Der einreichenden Agentur obliegt die Einholung der Zustimmung der anzufragenden Kunden und garantiert dem BVDW die Einwilligung zum Anschreiben nach DSGVO. Dies bestätigt die einreichende Agentur mit Unterschrift.

## 4. Kriterium Engagement am Markt

- a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
- Vorträge auf offiziellen Veranstaltungen z.B. Fachkongresse und –messen, wie etwa die dmexco
  - Veröffentlichung von Fachartikeln oder andere Arten von Fachpublikationen (z.B. Whitepaper, Presse-Fachkommunikation)
- b) Für die Bewertung werden folgende zusätzliche Unterlagen benötigt:
- Kopie bzw. gültige URL des Fachartikels

- Kopie bzw. gültige URL zur Ankündigung oder Berichterstattung des Fachvortrages, wahlweise Pressemappe
- c) Die für dieses Kriterium abgefragten Qualitätsaspekte müssen nachweislich folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen:
- Veröffentlichung von mindestens zwei Fachbeiträgen in der einschlägigen Fachpresse bzw. Berichterstattung über eigene Fachpublikationen in den letzten zwölf Monaten. Dazu zählen nicht eigene Social-Media-Kanäle und Newsletter. Allerdings kann der Nachweis eines eigenen themenrelevanten Unternehmensblogs zur positiven Bewertung beitragen.
  - Einen Vortrag bei entsprechenden Fachveranstaltungen in den letzten zwölf Monaten

## §7 Bewertung

1. Der BVDW hat die Vornahme der Zertifizierungsprüfung einem Prüfungsgremium übertragen. Das Prüfungsgremium setzt sich aus einem Erst- und Zweitprüfer der Gremienleitung des Fachkreises Affiliate Netzwerke im BVDW sowie dem zuständigen Gremienmanager zusammen.
2. Die Prüfer erhalten die eingereichten Antragsunterlagen zur Einsicht und prüfen diese einzeln nach dem Vier-Augen-Prinzip und anhand des niedergelegten Kriterienkatalogs. Alle Bewertungen werden nachvollziehbar in einer Bewertungsmatrix dargestellt. Die Bewertung eigener Unternehmen durch die Prüfer ist ausgeschlossen.
3. Sämtliche Antragsunterlagen werden über die zentrale Einreichungsdatenbank automatisch in die Bewertungsmatrix überführt und ausgewertet. Der zuständige BVDW-Projektmanager überprüft die eingegangenen Dokumente im Nachgang lediglich auf Vollständigkeit und inhaltliche Abweichungen durch die automatische Erfassung.
4. Die Bewertung sämtlicher zu erfüllender Kriterien erfolgt anhand eines Punktesystems. Dabei werden die Punkte von 1 („extrem unzureichend“) bis 10 („ausgezeichnet, hervorragend“) vergeben.
5. Die vergebenen Punkte für ein einzelnes Bewertungskriterium bzw. eine Unterkategorie werden mit sämtlichen Punkten für das jeweilige Kriterium bzw. die jeweilige Unterkategorie zusammengerechnet und ein entsprechender Durchschnitt pro Kriterium errechnet.
6. Die einzelnen Bewertungskriterien werden im Hinblick auf das Gesamtergebnis wie folgt gewichtet:
  - Erfahrung 20%
  - Arbeitsweise 40%
  - Kundenzufriedenheit 30%
  - Engagement am Markt 10%
7. Für alle Gewichtungsschwellen gilt, dass diese jeweils nur ungeteilt in die Bewertung einfließen („Ganz oder gar nicht“-Prinzip). Bsp.: Werden im Kriterium Erfahrung mind. 80 Prozent erreicht, hat man das Kriterium und damit 20 Prozent der zum Bestehen mindestens erforderlichen 80 Prozent der Gesamtbewertung erreicht. Werden innerhalb des Kriteriums 80 Prozent der Unterkategorien nicht erreicht, hat man das gesamte Kriterium nicht erfüllt und erhält somit die 20 Prozent nicht.

## §8 Zertifikatserteilung und Lizenzbedingungen

1. Im Falle des Bestehens der Zertifizierungsprüfung erhält die Agentur vom BVDW eine E-Mail, welche eine kumulierte Übersicht über die in jedem Kriterium erreichten Ergebnisse enthält.
2. Im Falle des Nicht-Bestehens der Zertifizierungsprüfung informiert der BVDW die Agentur schriftlich. Neben der kumulierten Übersicht über die in jedem Kriterium erreichten Ergebnisse, enthält das Schreiben eine Kurz-Begründung zu den einzelnen Bewertungskriterien. Sollte die Agentur knapp am Schwellenwert 8, das entspricht 80%, (mit einem Punkt Differenz, d.h. zwischen 70,0% und 79,9%) bewertet worden sein, hat die Agentur nach Einschätzung und Entscheidung des BVDW die Möglichkeit zur Nachprüfung. Die Agentur wird hierüber durch den BVDW unterrichtet. Der Agentur wird die Möglichkeit eingeräumt, die Unterlagen nachzubessern.
3. Erfüllt die Agentur die Zertifizierungsvoraussetzungen, ist sie berechtigt, ein vom BVDW bereitgestelltes, die Einhaltung der zu erfüllenden Bewertungskriterien verkörperndes Kennzeichen (Zertifikat) als Referenz zu nutzen. Das Zertifikat wird der Agentur gemäß § 5 Abs. 1 in digitaler Form per E-Mail übersandt.  
Die Agentur ist verpflichtet, das vom BVDW bereitgestellte Qualitätszertifikat-Logo (Kennzeichen für die erfolgreiche Teilnahme an der Zertifizierung), als Referenz an prominenter Stelle auf der Webseite (z.B. bei der Unternehmens- bzw. Leistungsbeschreibung) zu nutzen. Dies gilt für alle von dem Unternehmen zur Vermarktung seiner Leistungen betriebenen Webseiten für die erfolgreich zertifizierte Agentur. Das Logo ist zwingend mit der Beschreibung des Qualitätszertifikates auf der BVDW-Website unter <https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/qualitaetszertifikate/affiliate-marketing-qualitaetszertifikat/> zu verlinken. Diese Verlinkung soll als rel="nofollow" gekennzeichnet werden.  
Sollte die Agentur das Zertifikat in analogen Medien (Angebote, Prospekte etc.) nutzen, so ist die URL (<https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/qualitaetszertifikate/affiliate-marketing-qualitaetszertifikat/>) in Form einer Fußnote anzugeben.

- Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt zwei Jahre ab Erteilung. Die Agentur ist befugt, das Zertifikat für den angegebenen Zeitraum zu führen. Die Nutzung über den angegebenen Zeitraum hinaus ist nur in Verbindung mit einer Zertifizierung und Bestehen im unmittelbar darauffolgenden Turnus zulässig. Wird die Zertifizierung im Folgeturnus nicht bestanden (Lücke in einer Reihe) ist keine Nutzung abgelaufener Logos mehr zulässig. Weiterhin erhält die Agentur eine gerahmte Zertifizierungsurkunde und wird in der Pressekommunikation, sowie auf der Webseite des BVDW entsprechend erwähnt. Es gilt § 11 Abs. 3.
- Der BVDW ist Inhaber sämtlicher Rechte an dem Zertifikat. Die Berechtigung für Nutzung des Kennzeichens wird der Agentur ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen erteilt.
- Für den Fall des Bestehens räumt der BVDW der Agentur an dem Zertifikat ein widerrufliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nichtausschließliches Recht ein, das gemäß Abs. 3 überlassene Zertifikat ausschließlich zum Zwecke der werblichen Außendarstellung der Agentur zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit über die von der Agentur betriebenen Webseiten, zugänglich zu machen. Die Verwendung auf von der Agentur betriebenen Webseiten, über welche sie Leistungen unter einer oder mehrerer Vertriebsmarken anbietet, ist nicht gestattet. Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats gilt ausschließlich für die in diesem Vertrag benannte Agentur. Die Nutzung des Zertifikats durch ein anderes Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen oder Referenzkunden) ist nicht gestattet. Davon erfasst ist weiter das Recht, das Zertifikat auch mit Hilfe anderer Medien (Print, CD-ROM und ähnliche Verwertungsarten) entsprechend zu verwenden. Ein Widerruf kann insbesondere im Falle § 13 Abs. 2a erfolgen. Im Falle des Widerrufs ist die Agentur verpflichtet, das bei ihr in elektronischer Form vorliegende Zertifikat unverzüglich und dauerhaft zu löschen.
- Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Zertifizierungskosten gemäß § 10 dieses Vertrages.

## § 9 Einspruchsverfahren bei Nicht-Bestehen

- Die Agentur kann im Falle des Nichtbestehens der Zertifizierungsprüfung innerhalb von 14 Werktagen nach Übersendung der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 2 Einspruch erheben. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Mitteilung bei der Agentur.
- Der Einspruch ist schriftlich (z.B. Brief, Fax, unterschriebenes PDF) an folgende Adresse zu richten:  
zertifikate@bvdw.org  
oder  
BVDW Services GmbH  
z.H. Jana Hamalides  
Schumannstr. 2  
10117 Berlin
- Das Einspruchsschreiben muss eine detaillierte Begründung enthalten und erkennen lassen, auf welche konkreten Prüfpunkte Bezug genommen wird. Die Nachprüfung ist auf die konkret vorgebrachten Beanstandungen begrenzt. Einsprüche ohne entsprechende Begründung werden nicht berücksichtigt. Die Begründung kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht nachgeholt werden. Nach Eingang des begründeten Einspruchs wird der Prüfungsausschuss die im Antragsbogen gemachten Angaben, die auf deren Basis durchgeführte Bewertungen sowie die Argumente der Beanstandung zum Prüfungsergebnis der Agentur noch einmal prüfen. Der Prüfung werden ausschließlich die zum Zeitpunkt der Einreichung gemäß § 3 vorgelegten Unterlagen zugrunde gelegt. Nachträgliche Einreichungen oder Erklärungen der Agentur können nicht berücksichtigt werden.
- Der BVDW wird der Agentur das Ergebnis der Nachprüfung zeitnah, spätestens jedoch 30 Werktage nach Eingang des Einspruchs mitteilen.
- Im Falle der Erteilung des Zertifikats nach erfolgreichem Einspruch (Abhilfe), wird das Logo der Agentur als Zertifikatsträger auf der bvdw-sem.de ergänzt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
- Soweit die Nachprüfung das Ergebnis der Erstprüfung bestätigt (Nichtabhilfe), wird der BVDW dies der Agentur schriftlich mitteilen. Die Entscheidung ist in diesem Falle endgültig.

## § 10 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Kosten für eine Zertifizierung setzen sich wie folgt zusammen:

- Zertifizierungsgebühren für Mitgliedsunternehmen:  
Zertifizierung zum 1.1. und 1.7. gültig für 24 Monate:  
Prüfungsverfahren (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
  - 1.750,- € netto für die Prüfung
  - 750,- € netto für das Tragen des Siegels
- Zertifizierungsgebühren für Nicht-Mitglieder:  
Zertifizierung zum 1.1. und 1.7. gültig für 24 Monate:

Prüfungsverfahren (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)

- 3.000,- € netto für die Prüfung
- 1.000,- € netto für das Tragen des Siegels

### 3. Zertifizierungsgebühren für Nachprüfung:

Bei Nichtbestehen haben die Agenturen die Möglichkeit zur Nachprüfung (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)

- 750,- € netto für die Nachprüfung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder

### 4. Zahlungsmodalitäten

Der BVDW stellt der Agentur die Kosten nach Abschluss des jeweiligen Zertifizierungsschritts in Rechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind sofort nach Zugang der Rechnung fällig und innerhalb der dort mitgeteilten Zahlungsfrist auf folgendes Konto zu überweisen:

BVDW Services GmbH  
Commerzbank AG

IBAN DE 18 3008 0000 0229 4205 00  
SWIFT-BIC.: DRES DE FF 300

Verwendungszweck: Affiliate-Marketing-Qualitätszertifikat

## § 11 Nutzungsrechte, Referenz

1. Der BVDW erhält das Recht, die Unternehmensdaten der Agentur im Falle des Bestehens für eigene Referenzzwecke z.B. zur Pressekommunikation gemäß § 8 Abs. 4 zu verwenden. Dazu gehört auch das mit dem Antragsformular von der Agentur eingereichte Logo.
2. Die Agentur stellt dem BVDW zu diesem Zweck das im Antragsformular bezeichnete Kennzeichen in digitaler Form zur Verfügung und räumt dem BVDW ein widerrufliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für sämtliche bekannte und unbekanntere Nutzungsarten ein. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Online-Recht.

## § 12 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich sämtliche während der Durchführung oder bei Gelegenheit der Zertifizierung erhaltener Daten und Informationen einschließlich Inhalte und Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen über die Agentur vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus fort. Die Agentur kann den BVDW von der Geheimhaltungspflicht entbinden.
2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten durch den BVDW erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des vorliegenden Vertrages. Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
3. Die Agentur ist frühestens einen Tag nach der offiziellen Pressekommunikation gemäß § 8 Abs. 4 berechtigt, Dritten gegenüber das Bestehen des Zertifikates zu kommunizieren und das zur Verfügung gestellte Zertifikat zu verwenden.

## § 13 Vertragsdauer/Kündigung

1. Der Vertrag wird durch Annahme seitens des BVDW gemäß § 2 Abs. 4 wirksam und endet spätestens mit der Erteilung oder Nicht-Erteilung des Zertifikats.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für den BVDW insbesondere gegeben bei:
  - a) Unrichtigen und unwahren Auskünften durch die Agentur.
  - b) Nichtzahlung gemäß der in § 10 statuierten Zahlungsziele.
  - c) Soweit die zur Bewertung notwendigen Antragsunterlagen, insbesondere die ausgefüllten Referenzkunden- und Netzwerkfragebögen trotz Aufforderung durch den BVDW gemäß § 4 Abs. 4 nicht vorliegen.

## § 14 Haftung

1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der BVDW nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, mithin solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Einhaltung die Agentur regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Der BVDW haftet bei leichter Fahrlässigkeit, ferner für Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des BVDW auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen gilt.

2. Der BVDW haftet nicht für Schäden, die die Agentur durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere eigene Programm- und Datensicherung, hätte verhindern können. Ebenso wenig haftet der BVDW für Schäden, die entstehen, weil der Internet-Zugangs-Provider seine Leistungen (Zugang zum Internet) nicht wie geschuldet erbringt.
3. Die Agentur versichert, Inhaber sämtlicher zur Zertifizierungsprüfung an den BVDW überlassener Unterlagen und Informationen zu sein und über darin etwa enthaltene schutzfähige Informationen aus eigenem oder übertragenem Recht frei verfügen darf. Die Agentur versichert weiter, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen frei von Rechten Dritter sind und dass eventuell notwendige Einwilligungen Dritter vorliegen.
4. Die Agentur stellt den BVDW für den Fall der Inanspruchnahme wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Rechtsverletzungen und/oder Verletzung von Rechten Dritter wegen der Nutzung oder Auswertung der eingereichten Unterlagen und Kontaktdaten von Referenzkunden und -netzwerken sowie von sämtlichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen seitens Dritter frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die dem BVDW durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, die auf Seiten des BVDW zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Die Agentur ist darüber hinaus verpflichtet, den BVDW bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf der Verletzung von Rechten beruhen, aktiv zu unterstützen.

## **§15 Schlussbestimmungen**

1. Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieses Zertifizierungsprozesses entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Bei Streitigkeiten über die Begründung bzw. das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Bewertungskriteriums, welches zur Nicht-Erteilung des Zertifikats führt, wird der von der Agentur benannte Ansprechpartner zunächst Kontakt zur Geschäftsführung des BVDW mit der Bitte um Klärung suchen.
2. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß der Verfahrensordnung des EUCON – Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.
3. Durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
5. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gleich welcher Rechtsgrundlage ist Berlin.